

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz |
| Band: | 20 (1912) |
| Heft: | 9 |
| Artikel: | Moses in seiner Bedeutung für die moderne Hygiene |
| Autor: | Radestock, G. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-546535 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Direktion wird beantragen, von einer solchen Partialrevision abzusehen und diese Frage bei Anlaß einer demnächst nötigen Totalrevision der Statuten zu behandeln.

Als neue Zweigvereine werden die Rot-Kreuz-Vereine Val-de-ruz mit Sitz in Fontaines und Société cantonale de Genève mit Sitz in Genf in den Zentralverein aufgenommen.

Die Direktion hat vom Entwurf eines neuen Sanitätsdienstreglementes Kenntnis genommen und begrüßt die darin enthaltenen Bestimmungen über das Rote Kreuz, die die längst erwünschte Klarlegung über das Verhältnis des Roten Kreuzes zur Armee Sanität bringt. Es soll mittelst einer Resolution das Militärdepartement neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Lösung der dem Roten Kreuz durch den Bund gestellten Aufgaben erst dann möglich sein wird, wenn die Eidgenossenschaft dem Roten Kreuz die für Beschaffung des Sanitätsmaterials nötigen Geldmittel zur Verfügung stellt.

Die Direktion genehmigt die Schritte, welche der Geschäftsleitung bezüglich der Abänderung der Reglemente für die Schweizerdörfer in Reggio und Meßina getan hat, ebenso die dahingehenden Instruktionen für den Vertreter

des Roten Kreuzes, Hrn. Konsul Hirzel in Palermo.

Da bis zur Stunde von seiten der Zweigvereine und anderen Helfsorganisationen des Roten Kreuzes provisorische Bestellungen für Bundesfeierkarten in der Höhe von zirka 79,000 eingelangt sind, beschließt die Direktion, beim Bundesfeierkomitee 80,000 Stück fix zu bestellen und ermächtigt den Zentralsekretär, die weiteren Verhandlungen mit dem Bundesfeierkomitee behufs Vertrieb der Bundesfeierkarten unter die Helfsorganisationen zu übernehmen.

Da in letzter Zeit im Kanton Tessin mehrfach der Wunsch geäußert wurde, es möchte dort für das Rote Kreuz Propaganda gemacht werden, beschließt die Direktion im Laufe des Sommers dahingehende Schritte einzuleiten.

Der Präsident macht Mitteilung, daß die Eingabe des Zentralvereins an den Bundesrat um Anerkennung der Sektionen des schweiz. Samariterbundes und der Pflegerinnenschule mit Frauenhspital Zürich, als Helfsorgane des Roten Kreuzes, vom Militärdepartement erst in den letzten Tagen an das zuständige Justizdepartement überwiesen wurde, weshalb die Angelegenheit zurzeit noch nicht erledigt ist.

Moses in seiner Bedeutung für die moderne Hygiene.

(Von Dr. G. Radestock, Dresden.)

Wo die Frage erörtert wird, welche Männer für die Entwicklung der Gesundheitspflege am meisten bedeuten, da werden die Namen von Jenner, Pettenkofer, Koch, Behring und andere genannt, doch in den wenigsten Fällen gedenkt man dabei des großen Hygienikers, der durch seine Gesundheitsgesetze geradezu bestimmd für das Schicksal der Juden gewirkt hat, an Moses. An Beiträgen zur Rassenhygiene, die in der Statistischen Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 geboten worden sind, läßt sich indes die Bedeu-

tung ermessen, die Moses für die Entwicklung der Gesundheitspflege, auch der modernen, zukommt.

Es ist hier nicht am Platze, näher auf die Frage einzugehen, ob Moses überhaupt gelebt oder ob nur um den Namen Moses sich all das verdichtet hat, was das Gemeingut der altisraelitischen Priester an hygienischen Erfahrungen und Kenntnissen gewesen ist. Manche meinen auch, Moses habe sich nur um die Gesundheitspflege des alten Volkes Israel, aber nicht um die Hygiene der gesamten

zivilisierten Welt, auch der neueren, verdient gemacht.

Und doch hat Moses mit seinen Vorschriften über die Regelung von Arbeitsleistung und Erholung, durch die Verteilung eines gesetzlichen Ruhetages unter die Arbeitstage, eine Einrichtung getroffen, die unseren neuen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter weit vorausgeseilt ist und in sozialhygienischer Hinsicht wohl von keiner andern Maßnahme übertroffen wird. „Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Dinge beschicken, aber am siebenten Tage ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes. Da sollst du kein Werk tun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch der Fremdling, der in deinen Toren wohnt.“ Zunächst von der jungen christlichen Kirche als Sonntag, später von der gesamten zivilisierten Welt übernommen, ist dieser Feiertag, nachdem er sich glänzend bewährt, auch auf unsere Tage gekommen. Leider nahmen die meisten Zeitgenossen diese Einrichtung als etwas ganz selbstverständliches hin, andere halten sie insofern als verbessерungsbedürftig, als sie an Stelle des bewährten Feiertages den Achtstundentag setzen möchten, etliche auch möchten den Sonntag abschaffen, weil er der unbegrenzten Herstellung industrieller Erzeugnisse eine Schranke setzt. Es empfiehlt sich aber, nicht daran zu rütteln. Wir dürfen wohl mit Recht annehmen, daß die Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit sowohl der geistig als der körperlich arbeitenden Menschen nicht so groß und den modernen Anforderungen gewachsen wäre, wenn eben nicht schon seit Jahrtausenden dieser Feiertag bestanden, die Menschen gestärkt und vor schlimmsten Formen der endemisch auftretenden Nervenschwäche bewahrt hätte. Neben dem einen Feiertag bestehen aber, von Moses eingesetzt, seit Jahrtausenden auch sechs Arbeitstage und diese sind es, die auch ihrerseits die Geschicklichkeit und Leistungsfähigkeit der Menschen erhöht und das unser Volk in seinen industriellen Leistungen an die Spitze

der Völker gestellt haben. Diese sechs — es waren nicht mehr und nicht weniger — Arbeitstage setzte Moses fest, weil sie nach seinem hygienischen Scharfblick am besten den gesundheitlichen Anforderungen zu entsprechen schienen (G. Wolzendorff), und sie bewähren sich hygienisch wie volkswirtschaftlich auch noch heute.

Weitere große Verdienste erwarb sich Moses auf dem Gebiete der Rassenhygiene, unmittelbar um das alte Volk Israel, mittelbar auch um die wichtigsten Fragen der Rassenhygiene überhaupt.

Die Verdienste des Moses um die Rassenhygiene der alten Juden bestanden vornehmlich darin, daß er dieses Volk aus der Gemeinschaft mit den Ägyptern loslöste, von dem Umgange mit einem ganz andersartigen Volke und dem Einfluß fremder Anschauungen, Sitten und Unsitzen befreite und es nach Palästina führte, wo es, für sich abgeschlossen, frei von fremdvölkischer Beeinflussung streng nach den von Moses festgesetzten Sitten und Gebräuchen lebte, was zur Folge hatte, daß das kleine und später über alle Erdteile zerstreute Volk noch heute größtenteils dieselben Eigentümlichkeiten, dasselbe Wesen zeigt, wie zu Moses Zeiten. Manche von Moses getroffenen Bestimmungen, vor allem das ängstliche Fernhalten fremder Elemente und Sitten, würden nicht mehr in unsere modernen, auf Plausch von Arbeitskräften zugeschnittenen Kulturbereihungen zu anderen Völkern hineinpassen, aber die seinerzeit von Moses getroffenen Maßnahmen zur Hebung der Sittlichkeit, das Verbot der widernatürlichen Unzucht und sonstiger Unsitlichkeiten und die Mäßigung gegenüber dem Alkohol müßten eigentlich auch noch heute im Mittelpunkt der rassenhygienischen Ziele, zumal bei unserem Volke, stehen. Mit zur Rassenhygiene gehören die von Moses geschaffenen Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten (Beschneidung, Waschungen) und die Erziehung des Volkes zu größerer Sauberkeit.

Ein großer Teil der sonstigen für die öffentliche und private Hygiene getroffenen Bestimmungen des Propheten eilte aber der Zeit weit voraus und gewann Bedeutung auch für die übrige Menschheit. So die Schutzmaßregeln gegen übertragbare Krankheiten (Lepra usw.), die Unschädlichmachung der menschlichen Fäkalien im Lagerleben mittels Vergrabens, wie es ungefähr noch heute in den militärischen Lagern gehandhabt wird. Auch sei auf die unsere modernen sanitätspolizeilichen Vorschriften bei weitem übertreffenden mosaischen Maßregeln beim Leichendienste hingewiesen, zu denen die strenge Absondierung des Toten, das Waschen oder Verbrennen seiner Kleider, der neue Bewurf und das Tünchen der Wohnräume, die Reinigung oder Sterilisation der vom Verstorbenen benutzten sonstigen Gegenstände und die Absondierung der Leichendienner gehörten.

Auch können im Vergleich mit unserer neueren Nahrungsmittelhygiene, sowie der Schlachtwieh- und Fleischbeschau die mosaischen

Speisegesetze und Schlachtungsvorschriften als hygienisch bedeutsam und vorbildlich angesehen werden. Verboten war unter anderem der Genuss des Hundefleisches, da der Hund zu den Raufressern gehört. Auch das Verbot des Unterleibsfettes, selbst der sonst genießbaren Tiere, war ein Vorläufer unserer heutigen Fleischbeschauvorschriften, die unter besonderen Umständen, z. B. ausgesprochener Tuberulose, gleichlauten. Endlich sei — ohne auf die Schächtungsfrage näher einzugehen — darauf hingewiesen, daß die von Moses angeordnete Schächtung darauf abzielte, den Körper des Schlachttieres durch Verblutung möglichst blutleer zu machen und damit die Fleischstücke besser vor Fäulnis zu bewahren, was wir heute durch Kühlhallen bewirken. Und so könnte man noch eine Reihe von Analogien nachweisen, die zwischen den von Moses geschaffenen Gesundheitsgesetzen und unseren modernen hygienischen Maßnahmen und Bestrebungen bestehen.

(„Das Deutsche Rote Kreuz“.)

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 13. April 1912.

Aus den Verhandlungen: 1. In den schweizer. Samariterbund werden als neue Sektionen aufgenommen die Samaritervereine: Siebnen (Schwyz) mit 34, Rondez bei Delsberg mit 26 und Flamatt-Neuenegg mit 24 Altiven.

2. Bei der Durchberatung des Antrages Aarau, Schaffung einer Samariterkassenkasse, beschließt der Zentralvorstand einstimmig, von einer Empfehlung des Antrages abzusehen, weil er dafür hält, daß ein Bedürfnis für eine solche Schöpfung nicht vorliegt und die Durchführung einer solchen Kasse zurzeit unmöglich wäre.

3. Der Zentralvorstand nimmt mit Befremden davon Kenntnis, daß auf der Traktandenliste für den ostschweizerischen Hülfeslehrertag als Traktandum figuriert: „Antrag des Zentralvorstandes betreffend vierjährigen Turnus des Vorortes.“ Da im Schoze des Zentralvorstandes ein solcher Antrag nie vorlag, über dieses Thema überhaupt nie verhandelt wurde, protestiert derselbe gegen die im betreffenden Programm erschienene unrichtige Ankündigung.

4. Für die Abhaltung des vom 14. bis 20. Juli 1912 vorgesehenen Hülfeslehrerkurses wird Winterthur bestimmt, da dort ein solcher Kurs noch nie stattgefunden hat und zudem um Winterthur herum zahlreiche neue Sektionen entstanden sind, die zum Teil keine Hülfeslehrer besitzen.

5. Die Sektion Chaux-de-Fonds, die Rote-Kreuz-Fähnchen seit hält, wird auf das gesetzwidrige ihrer Handlung aufmerksam gemacht. Da sie aber neuerdings durch eine Eingabe um Erlaubnis zu diesem Verkauf einkommt, wird der Sektion Chaux-de-Fonds erklärt, daß eine solche Erlaubnis nur beim eidgen. Justizdepartement eingeholt werden könne, da zu einer solchen Verfügung weder der Samariterbund, noch das Rote Kreuz kompetent seien.

Der Präsident: **A. Gantner.** Die Protokollführerin: **R. Borsinger.**